

Merkblatt**Übersiedlung Rentner/-in für Angehörige von Staaten, die nicht Mitglied der EU/EFTA sind****1. Betrifft:**

Ausländische Personen, welche mindestens 55 Jahre alt sind und keiner Erwerbstätigkeit mehr nachgehen.

2. Wichtigste Voraussetzungen, welche für die Einreise in die Schweiz erfüllt sein müssen:**2.1 Mindestalter**

Festgelegtes Mindestalter vom Bundesrat: mindestens 55 Jahre

2.2 Persönliche Beziehungen zur Schweiz

Die engen Beziehungen zur Schweiz im Sinne dieser Bestimmung können insbesondere wie folgt entstanden sein:

- Früherer, langjähriger Aufenthalt in der Schweiz
- lang andauernde und intensive Geschäftsverbindungen zu Firmen in der Schweiz
- langjährige Ferienaufenthalte in der Schweiz

2.2 Notwendige finanzielle Mittel

Übersiedler müssen selbst über genügend finanzielle Mittel für den Lebensunterhalt verfügen (Rente oder Vermögen).

3. Folgende Unterlagen/Dokumente sind vollständig dem Gesuch beizulegen:**Rentner/-in**

- Lebenslauf
- Heimatlicher Strafregisterauszug
- Nachweis über die persönlichen Beziehungen zur Schweiz bzw. zum Kanton, in dem das Gesuch eingereicht wird
- Schriftliche Erklärung, dass nach erfolgter Einreise in die Schweiz weder hier noch im Ausland einer Erwerbstätigkeit nachgegangen wird
- Nachweis, dass der Lebensmittelpunkt in die Schweiz verlegt und der Aufenthalt mehrheitlich in der Schweiz erfolgen wird.
- Nachweis der Einkommens- und Vermögensverhältnisse (Bankauszüge, Rentenbestätigungen, Steuerveranlagungen etc.)
- Aktuelles Arzteugnis
- Kopie des heimatlichen Reisepasses

4. Abgabeort des Gesuchs mit Beilagen

Abteilung Migration, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf UR

Sofern die betroffene Person visumpflichtig ist, muss sie vor der Einreise bei der für ihren Wohnort zuständigen Schweizervertretung ein Visum abholen. Die kantonale Fremdenpolizeibehörde stellt hierzu eine Ermächtigung zur Visumerteilung aus.

4.1 Verwenden Sie das Gesuchsformular (B1)

Zu beachten: Sämtliche mit dem separaten Gesuch einzureichenden Unterlagen sind übersetzen zu lassen, sofern sie nicht in deutsch abgefasst sind.